

Außenbereichssatzung der Gemeinde Burweg für den Bereich "Östlich Ostestraße, südlich Achtern Barg"

Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 (3) und des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Burweg diese Außenbereichssatzung "Östlich Ostestraße, südlich Achtern Barg", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Burweg, den 28.09.2021 _____
gez. Wist
(Gemeindedirektor)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Burweg hat in seiner Sitzung am 24.03.2020 die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Östlich Ostestraße, südlich Achtern Barg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Burweg, den 28.09.2021 _____
gez. Wist
(Gemeindedirektor)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Burweg hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 dem Entwurf der Außenbereichssatzung "Östlich Ostestraße, südlich Achtern Barg" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung "Östlich Ostestraße, südlich Achtern Barg" und die Begründung haben vom 17.03.2021 bis 19.04.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Burweg, den 28.09.2021 _____
gez. Wist
(Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Burweg hat die Außenbereichssatzung "Östlich Ostestraße, südlich Achtern Barg" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.05.2021 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Burweg, den 28.09.2021 _____
gez. Wist
(Gemeindedirektor)

In-Kraft-Treten

Der Beschluss der Außenbereichssatzung "Östlich Ostestraße, südlich Achtern Barg" ist gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am 12.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Außenbereichssatzung "Östlich Ostestraße, südlich Achtern Barg" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Burweg, den 28.09.2021 _____
gez. Wist
(Gemeindedirektor)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbereichssatzung zum Flächennutzungsplan oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Außenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Burweg, den _____
_____ (Gemeindedirektor)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2020 Regionaldirektion Otterndorf

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stade, den 13.09.2021 _____
gez. Kruse
(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

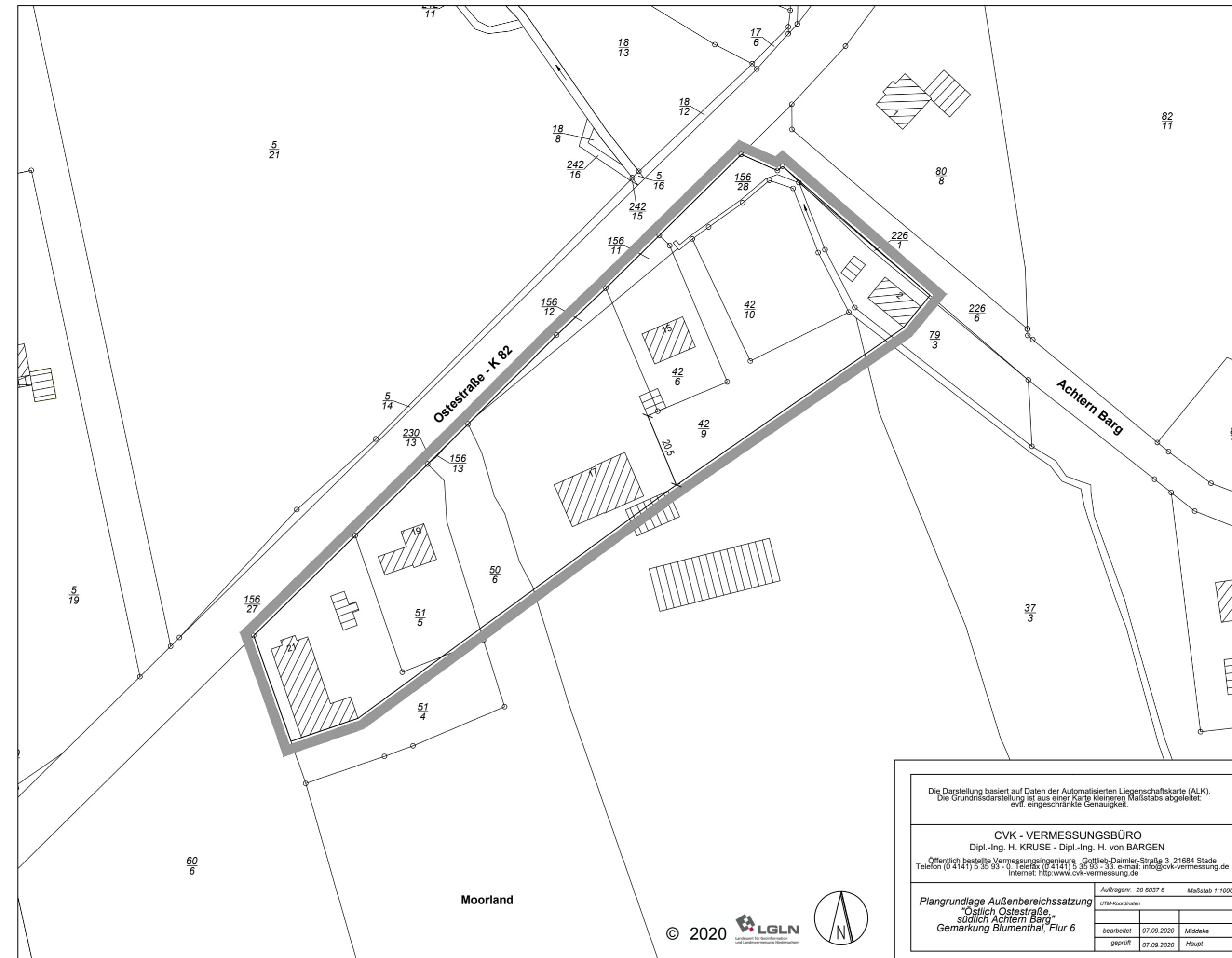
Planverfasser

Der Entwurf der Satzung wurde ausgearbeitet von: Cappel + Kranzhoff, Stadtentwicklung und Planung GmbH, Palmallee 96, 22769 Hamburg, Tel 040-380-375-670, Fax 040-380-375-671, mail@ck-stadtplanung.de

Hamburg, den 09.09.2021 _____
gez. i. A. F. Richter
(Planverfasser)

Planzeichnung

M 1:1.000



Hinweise

1. Geltungsbereich der Satzung und Zulässigkeit von Vorhaben

Die Grenzen für die Außenbereichssatzung werden gemäß der obenstehenden Planzeichnung festgelegt.

Der Teilbereich des Flurstückes 50/6 ist nicht für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Der Bereich ist mit Gehölzen des Siedlungsbereiches bestanden. Innerhalb des Bereichs der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 35 BauGB und wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren geprüft. Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegeng gehalten werden, dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind unverzüglich dem Landkreis Stade, Kreisarchäologie, mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen.

3. Ausschlussfrist zur Gehölzbeseitigung

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten.

4. Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung (§ 44 i.V.m. § 15 BNatSchG)

Zur Vermeidung von Störungen der Brutvögel während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit soll die Baufeldfreimachung und der Beginn von Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01.10.-28./29.02.) erfolgen. Erfolgt der Beginn der Bauarbeiten vor der Brutzeit (1. März), sind diese kontinuierlich und ohne größere Unterbrechungen fortzusetzen.

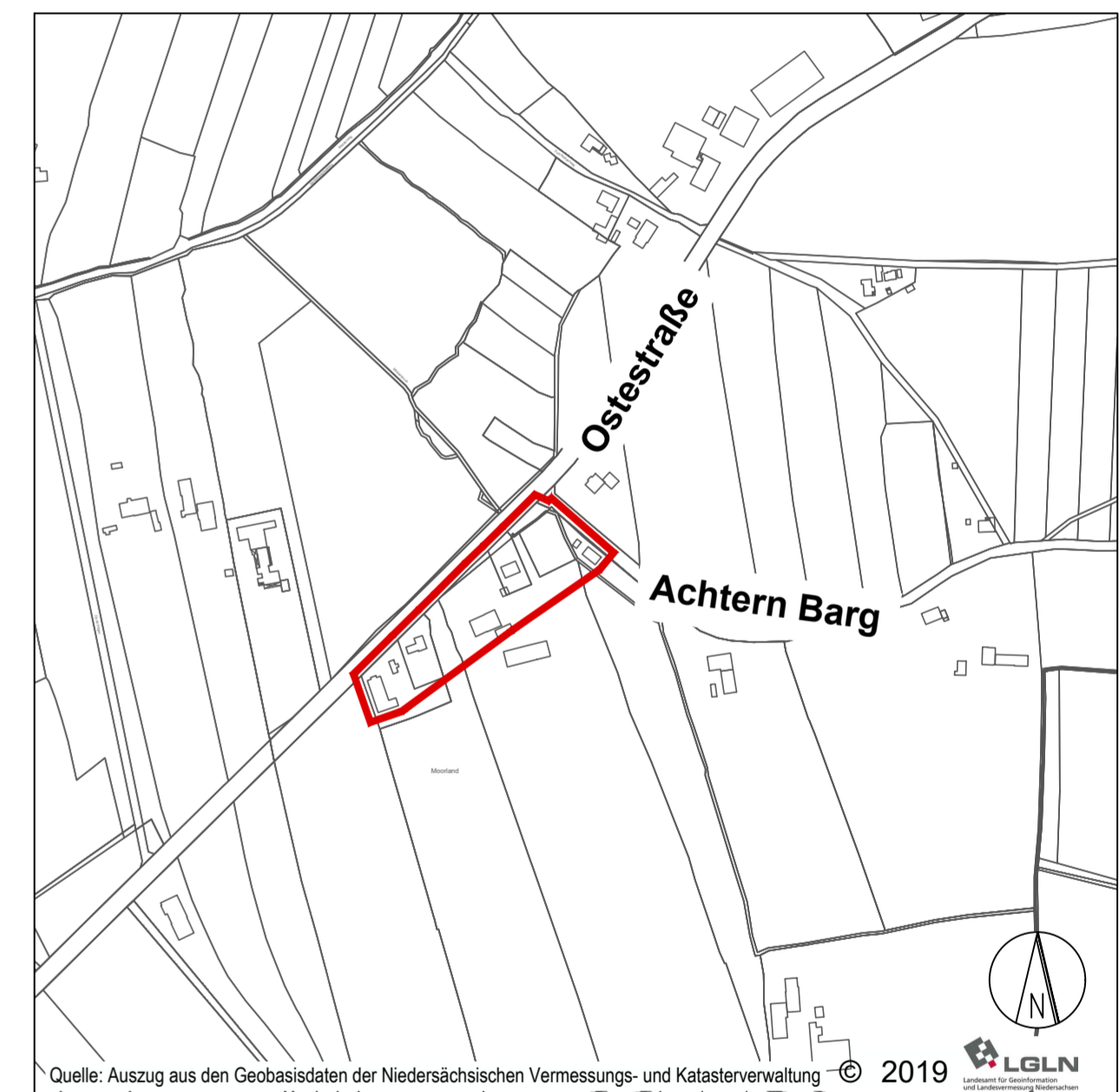
Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017 (BauNVO)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern, z.B. 42/10
- Gebäude mit Nebengebäuden
- Bemaßung in Metern

Übersichtsplan

M 1:5.000



Gemeinde Burweg

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten - Landkreis Stade

Außenbereichssatzung "Östlich Ostestraße, südlich Achtern Barg"

Maßstab 1:1.000

Abschrift

Gemeinde Burweg

Stadtentwicklung und Planung gmbh
Mittelweg 2
21709 Himmelpforten
Tel.: 04144-2099-0 Fax: -298

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh
Palmallee 96, 22767 Hamburg
Tel.: 040 380 375 670 Fax: -671
mail@ck-stadtplanung.de